

zugegeben werden, dass auch diese Urkunde nicht in völlig unversehrter Gestalt auf uns gekommen ist. Sehen wir von einzelnen Ausdrücken ab, die der mangelhaften Ueberlieferung zugeschrieben werden können¹, so ist doch sicherlich der Satz 'nec non omne servitium, quod ipsi milites deberent dare vel facere mihi vel meis nuntiis et ad marchiones de eorum castra² infra episcopatum sita' als Interpolation zu betrachten. Er kennzeichnet sich als solche nicht nur durch das formelle Ungeschick der Fassung, sondern ganz besonders dadurch, dass er an der Stelle der Urkunde steht, wo der Inhalt der Vorurkunde Konrads II. rekapituliert wird; in dieser Vorurkunde fehlt nämlich eine entsprechende Bestimmung selbst in der gefälschten Fassung, die uns allein davon in A erhalten ist; und auch in C sowie in den späteren Nachurkunden findet sich nichts ähnliches. Dessen ungeachtet ist aller Wahrscheinlichkeit nach diese Interpolation von demselben Manne ausgeführt, von dem die uns vorliegenden Nachzeichnungen A und C herrühren³.

Was nach Ausscheidung dieser Interpolation als Rechtsinhalt von B übrig bleibt, steht in enger Beziehung zu dem Inhalt von A und C und führt uns zu diesen beiden Diplomen zurück.

Der Kontext von A beginnt mit einer Narratio, der zufolge der Bischof Bernhard — zu verstehen ist der erste der beiden Bischöfe dieses Namens, die in Ascoli aufeinander gefolgt sind — dem Kaiser eine Urkunde des Kaisers Otto — gemeint ist Otto III. — für den Bischof Adam vorgelegt hat, deren Inhalt nun angegeben wird. Diese Einleitung ist in der Hauptsache unbedenklich⁴, und dass ein

1) Vgl. oben S. 392, N. 4. Auffallend ist auch die Wendung 'pater meus Chuonradus imperator augustus'. Freilich findet sich ein vereinzelter Singular auch sonst in Urkunden Heinrichs III. (vgl. besonders St. 2166: 'ante me beate memorię dominus genitorque meus . . . Chuonradus, qui me interpellante'); aber in unserem Falle wird doch wohl eine Verderbnis vorliegen; der Interpolator hat vielleicht die Verbindung 'pater noster' vermeiden wollen, die indess bei Heinrich III. mehrfach vorkommt (St. 2139. 2235. 2273). 2) So ist mit der von Andreantonelli an Ughelli gesandten Abschrift zu lesen; 'eorum castra' und 'et eorum castra', wie Andreantonelli und Coleti gedruckt haben, sind missglückte Versuche, die ungrammatikalische, aber vulgäritalienische Konstruktion von 'de' mit dem Accusativ zu beseitigen. Es handelt sich nicht um den Dienst der Ritter, der den Markgrafen auf ihren Burgen zu leisten ist, sondern um den Dienst, den sie von ihren Burgen dem Kaiser, seinen Missi und den Markgrafen zu leisten haben. 3) S. die folgende Anmerkung. 4) Auffallend ist nur die Wendung 'pro dei nomine ac pro remedio animae